OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551237/7/KLe

Datum:
Linz, 16. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von J W, K, S, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. J H und Dr. R M, R, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14.11.2017 GZ: BHEFForst-2017-277412/14-WO, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist zur Entfernung des Erdaushubmaterials wird mit 1.6.2018 neu festgesetzt. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des entfernten Materials ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding bis zum 10.6.2018 zu übermitteln. Die Frist zur Aufforstung wird mit 15.9.2018 und die Frist über die Anzeige deren Durchführung wird mit 20.9.2018 festgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) einen Betrag von insgesamt 20,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Bescheid vom 14.11.2017 GZ: BHEFForst-2017-277412/14-WO, folgenden Spruch erlassen:

„I. Forstbehördlicher Auftrag:

Es wird Ihnen aufgetragen, zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG. F, Gemeinde S, nachstehend angeführte Maßnahmen zu treffen:

1. Das entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. S, KG. F, gelagerte Erdaushubmaterial im Ausmaß von ca. 150 m² (siehe Fotodokumentation - Beilage 1) ist spätestens bis zum 5. Dezember 2017 vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Die Durchführung der unter Punkt 1. aufgetragenen Arbeiten ist durch Fotodokumentation und Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung zu belegen. Die Durchführung der Maßnahmen ist der Behörde unter Anschluss der Entsorgungsnachweise und der Fotodokumentation bis spätestens 15. Dezember 2017 anzuzeigen.

3. Die von der Ablagerung betroffene Waldfläche ist nach Entfernung der Ablagerung, spätestens bis zum 10. April 2018, mit Schwarzerle im Verband 2 x 2 m aufzuforsten.

4. Die Durchführung der unter Punkt 3. aufgetragenen Aufforstung ist der Behörde unter Anschluss einer Fotodokumentation darüber bis spätestens 20. April 2018 anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs. 2 lit. a iVm § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, iVm § 73 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF (AWG 2002)“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der folgende Anträge gestellt werden:

„1. den angefochtenen Bescheid der BH Eferding vom 14.11.2017, BHEFForst-2017/277412/14-WO ersatzlos aufheben.

2. eventualiter den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Auftragsfristen bis 1.12.2019 verlängert werden.

3. auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung, wobei zur Feststellung der natürlichen Bewuchssituation ausdrücklich ein Ortsaugenschein beantragt wird.“

Begründend wird ausgeführt:

„Dieser forstbehördliche Auftrag wurde damit begründet, dass die aufgetragenen Maßnahmen „zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben auf dem Waldgrundstück Nr. X KG F" zu treffen seien.

Dieser Bescheid bzw. der vorbeschriebene forstbehördliche Auftrag ist sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht unbegründet und unrichtig.

Die Forstbehörde geht im konkreten Fall zu Unrecht davon aus, dass gegenständlich eine Waldverwüstung im Sinne des § 16 Abs 1 ForstG 1975 vorliegen würde.

Gem. § 16 Abs 2 ForstG 1975 liegt eine Waldverwüstung dann vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird bzw.

- der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt ist, bzw.
- die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht wird.

Eine Waldverwüstung iS dieser Bestimmung liegt im konkreten Fall keinesfalls vor.

Abgesehen davon, dass die im Bescheid beschriebene Aufbringung des Erdmateriales nicht primär vom Einschreiter verursacht wurde (siehe gesonderte Ausführungen unten) haben die Ablagerungsmaßnahmen zu keiner Waldverwüstung im Sinne der zit. Bestimmung geführt.

Im betroffenen Bereich liegt weder eine Schwächung, noch eine gänzliche Vernichtung der Produktionskraft des Waldbodens vor. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im bescheidgegenständlichen Bereich keine Abfalllagerungen vorgenommen worden sind; die Erdmaterialien, die im besagten Bereich aufgebracht wurden, stammen aus dem unmittelbaren Umgebungsbereich. Wie in der Stellungnahme des Einschreiters vom 4.8.2017 dargelegt (und auch dokumentiert), hat der Rechtsvorgänger des Einschreiters, nämlich Herr Alois Wenzelhuemer auf dem Grundstück Nr. X Abgrabungsarbeiten durchgeführt und zwar in der Form, dass eine Rinne geschaffen wurde, die auf dem vorgelegten Lichtbild zu ersehen ist.

Die Zusammensetzung des Materiales stammt im überwiegenden Umfang vom unmittelbaren Umgebungsbereich. Richtig ist, dass der Einschreiter geringfügig Erdaushubmateriai dort aufgebracht hat, der Anteil beträgt nicht einmal 10 %. Durch die Maßnahme wurde der Waldboden weder beeinträchtigt, noch beschädigt, es liegt vor allem keine tatbildmäßige Schwächung der Produktionskraft vor.

Es zeigt sich vor allem, dass die Entwicklung des natürlichen Bewuchses, vor allem die Ausbildung der Naturverjüngung im Bereich des Erlenbewuchses in keiner Weise beeinträchtigt ist. Es wird dieser Beschwerde ein Lichtbild angeschlossen, auf welchem die Ausbildung der aktuellen Naturverjüngung zu erkennen ist. Im Übrigen hat auch der Forst-SV keine Feststellung dahingehend getroffen, dass die Produktionskraft des Waldbodens „wesentlich geschwächt“ oder gänzlich vernichtet worden wäre. Die tatbildmäßigen Voraussetzungen für eine Waldverwüstung liegen unter keinen Umständen vor.

2. Wie bereits erwähnt, ist die Feststellung der Behörde, dass der Einschreiter die gesamte Aufschüttung vorgenommen hätte, keinesfalls richtig. Richtig ist vielmehr, dass das Erdmaterial aus der unmittelbaren Umgebung stammt, weil der Rechtsvorgänger des Einschreiters (der Kauf erfolgte vor ca. 2 Jahren) im besagten Bereich eine Rinne ausgegraben hat.

In diesem Zusammenhang wird neuerlich auf die Stellungnahme des Einschreiters vom 4.8.2017 mit dem vorgelegten Lichtbild hingewiesen.

3. Im angefochtenen forstbehördlichen Auftrag ist in Pkt. 3. bzw. 4. eine Aufforstungsfläche mit Schwarzerle im Verband von 2 x 2 m enthalten. Diese Maßnahme ist forstfachlich nicht nachvollziehbar; eine solche Maßnahme ist faktisch nämlich nicht möglich. Der gegenständlichen Beschwerdeschrift ist eine Skizze angeschlossen, aus welcher ersichtlich ist, dass der besagte Bereich mit mehreren Leitungen ausgestattet ist. Wie aus der Skizze ersichtlich, verläuft über den Bereich direkt eine Stromleitung, weiters ist unter der Fläche eine Pumpleitung für das Objekt Karling 1 und zudem eine Wasserleitung für die Wasserversorgung für das Objekt Karling 3 verlegt. Eine Aufforstung wäre aufgrund dieser Vorgaben technisch gar nicht möglich. Dieser Umstand wurde von der Behörde in ihrer Erhebung offenbar übersehen bzw. nicht berücksichtigt.

4. Der Vollständigkeithalber wird noch darauf hingewiesen, dass die kurzfristige Umsetzung des erteilten Auftrages (unabhängig davon, dass dieser inhaltlich und richtig ist) nicht möglich wäre.

Der Einschreiter ist in der Vergangenheit vereinzelt auf dem Grundstück Nr. X KG F, welches im Eigentum von Kurt Schwarz steht, zugefahren. Der Einschreiter hat hier kein Fahrtrecht. Der Grundstückseigentümer hat aufgrund der vorliegenden Verwaltungsverfahren erklärt, dass er ein Befahren seines Grundstückes nicht mehr duldet, weil er nicht die Absicht hat, in die behördlichen Verfahren, in welcher Form auch immer „hineingezogen“ zu werden.
Der Einschreiter wäre daher gegebenenfalls gezwungen, eine Zufahrt über die Waldflächen X und X von Osten her zu schaffen. Eine derartige Maßnahme müsste mit einem hohen Kostenaufwand geschaffen werden, abgesehen davon, dass auch die rechtlichen Voraussetzungen erst zu schaffen wären. Sollte die Berufungsbehörde die Auffassung vertreten, dass der von der Erstbehörde erteilte Auftrag gerechtfertigt wäre, müsste die Frist jedenfalls auf zumindest 2 Jahre verlängert werden, um eine Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen. Dazu kommt, dass die Schaffung einer neuen aufwendigen Zufahrt in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen der Ablagerung steht.
Abschließend wird nochmals festgehalten, dass im konkreten Fall keine Waldverwüstung im Sinne des Forstgesetzes vorliegt, dass vor allem die intakte Naturverjüngung unbeeinflusst blieb, sodass der erteilte Auftrag sachlich und rechtlich unrichtig ist.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Waldgrundstückes Nr. X, KG F, Gemeinde S. Entlang der westlichen Grenze zum Grundstück Nr. X, KG F, Gemeinde S wurde im Frühling 2017 auf dem Grst. Nr. X, KG F, Gemeinde S, Erdaushubmaterial im Ausmaß von ca. 150 m² abgelagert.

Der Beschwerdeführer gab in der Beschwerde an, dass nur 10 % des Erdaushubmaterials von der Haus-Baustelle seiner Tochter stammen würden, im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht korrigierte er die Angaben dahingehend, dass es 1/3 des Erdaushubs sei.
Der forstfachliche Amtssachverständige führte schlüssig und für das Landesverwaltungsgericht aufgrund der im Akt befindlichen aktuellen Lichtbilder nachvollziehbar aus, dass es sich um „frische Erde“ und nicht um, wie vom Beschwerdeführer angegeben, ca. 10 bis 15 Jahre altes im Nahebereich ausgegrabenes Erdmaterial handelt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers sind als Schutzbehauptungen zu werten.

Das Erdaushubmaterial wurde zunächst auf dem landwirtschaftlichen Grundstück Nr. X, KG F, Gemeinde S vom Beschwerdeführer abgelagert. Aufgrund des Ersuchens des Grundeigentümers von Grst. Nr. X, KG F, wurde der Erdaushub im Frühjahr 2017 auf das im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Waldgrundstück Nr. X, KG F, Gemeinde S, „zusammengeschoben".

Im verfahrensgegenständlichen Bereich verlaufen teilweise mehrere Leitungen. Für den Leitungsbereich liegen nach Angaben der Behördenvertreterin und des Beschwerdeführers keine Rodungsbewilligung oder Rodungsanzeige vor. Im Leitungsbereich wächst nach Angaben des Beschwerdeführers „nichts, außer Hollerstauden, das andere lässt man dort nicht aufkommen."

Der forstfachliche Amtssachverständige erläuterte anhand der angefertigten Lichtbilder, dass dort, „wo keine Erde abgelagert wurde, sehr gut die Naturverjüngung 2 bis 4 m hoch vorhanden ist. Von Osten gesehen, sieht man Erlenstöcke, die ca. vor 3 Jahren ausgeschlagen haben, es geht relativ rasch, dass der Bewuchs bzw. die Naturverjüngung aufkommt. Überall dort, wo keine Erde gelagert wurde, ist die Naturverjüngung sehr dicht und forstlich jedenfalls ausreichend vorhanden. Diese hat auch schon eine Höhe bis zu 3 m. [...] Die Erde ist im Frühjahr reingeschoben worden, es ist eindeutig frisch, es ist mit Sicherheit nicht 10 Jahre alt. Es ist nicht verwachsen. Auf der gesamten Parzelle, die vor 3 Jahren geschlägert wurde, überall dort ist die Naturverjüngung sehr schön da, hoch und sehr vital. Auf der Fläche von 100 m², auf der der Erdwall liegt, ist gar nichts." Weiters wird durch die Ablagerung des Aushubmaterials die Produktionskraft zumindest vorübergehend herabgesetzt, die auf der Fläche vorhandenen Weiden und Erlenstöcke können durch die hohe Überschüttung keine Stockausschläge bilden, so dass die Wiederbewaldung stark verzögert wird. Der natürliche Bodenaufbau wird gestört, das feinkörnige Material ist der Abtragungsgefahr (durch die vorhandenen Kleingerinne) ausgesetzt.

Es wurde kein Projekt zur Aufbringung des Erdaushubs bei der zuständigen Behörde eingebracht.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt bzw. den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Vom beantragten „Ortsaugenschein zur natürlichen Bewuchssituation" konnte aufgrund der im Akt befindlichen Lichtbilder und den Angaben des forstfachlichen Amtssachverständigen abgesehen werden.

Es war nicht erforderlich die genaue Lage der Leitungen zu erheben. Da keine Rodungsbewilligung für den verfahrensgegenständlichen Bereich vorliegt, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Waldfläche handelt. Auch die Angaben, des Beschwerdeführers, dass die Fläche „links und rechts der Leitungen" Wald sein solle und im Leitungsbereich Holunder wachse unterstreichen dies.

Im Übrigen ist der Beschwerdeführer den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 73 Abs. 6 AWG 2002 sind für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, unterliegen, die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 16 Forstgesetz:
(1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet, [...]
d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

Wenn [...] andere Personen [...] bei Behandlung des Waldes [...] die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, [...] die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen [...], wie insbesondere
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen, [...]
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen [...] (§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975). [...]

§ 2 AWG 2002
(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.
(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. [...]

Der Erdaushub, der beim Hausbau angefallen ist, wurde zuerst auf dem landwirtschaftlichen Grundstück Nr. X, KG F, Gemeinde S und dann auf das Waldgrundstück Nr. X, KG F, Gemeinde S geschoben.
Die Entledigungsabsicht des Beschwerdeführers liegt zweifelsfrei vor. Es handelt sich somit um Abfall.

Durch eine zulässige Verwertung könnte das Material die Abfalleigenschaft verlieren. Es wurde jedoch kein diesbezügliches Projekt über die Verwendung (Verfüllung,...) bei der zuständigen Behörde eingebracht.

Im gegenständlichen Fall wurde durch das Aufbringen von Erdaushub im Ausmaß von ca. 150 m² auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG. F, Gemeinde S letztlich Abfall abgelagert und derzeit die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt, da die auf der Fläche vorhandenen Weiden und Erlenstöcke durch die hohe Überschüttung keine Stockausschläge bilden, so dass die Wiederbewaldung stark verzögert wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages lagen somit vor. Die Fristen waren dementsprechend zu erstrecken und sind ausreichend, um die entsprechenden Tätigkeiten auszuführen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

II. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Dem Beschwerdeführer sind entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen durchgeführte Lokalaugenschein dauerte eine halbe Stunde, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von 20,40 Euro zu entrichten ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer